

ZH_OBERGERICHT LE200046 vom 12. Oktober 2020

ZH Obergericht, 2020-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE200046

FR: ZH_OBERGERICHT LE200046 du 12 octobre 2020

IT: ZH_OBERGERICHT LE200046 del 12 ottobre 2020

Erwägungen

E. 1

a) Mit Eingabe vom 1. Oktober 2020, beim Obergericht eingegangen am 2. Oktober 2020 (Urk. 109), zog die Gesuchstellerin ihre am 11. September 2020 eingereichte Berufung (Urk. 103) zurück. Das Berufungsverfahren ist entsprechend abzuschreiben (Art. 241 Abs. 3 ZPO). b) Der Gesuchsgegner reichte am 17. September 2020 eine eigene Berufung ein. Das entsprechende Berufungsverfahren LE200048-O wird vom vorliegenden Rückzug nicht berührt.

E. 2

a) Die Gesuchstellerin ersucht in ihrer Eingabe vom 1. Oktober 2020 aufgrund des geringfügigen bisherigen Aufwands um Verzicht auf eine Kostenerhebung (Urk. 109). Da jedoch bereits vor dem Rückzug eine Verfügung betreffend aufschiebende Wirkung zu erlassen war, kann auf die Erhebung von Gerichtskosten nicht gänzlich verzichtet werden, dem geringen Aufwand ist jedoch bei der Bemessung Rechnung zu tragen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist daher in Anwendung von § 6 Abs. 2 lit. b, § 10 sowie § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 1'000.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsgegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.